

aus Akte Gesetz Dampferzeuger
Brief vom Ministerium für Handel und Gewerbe
an Otto Lilienthal
handschriftlich, 2 Seiten

Quelle: Archiv Seifert

Transkription: Otto Lilienthal Museum

Abschrift

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Berlin den 18. Februar 1888

Auf die Vorstellung vom 14. d. M. erwidere ich Euer Wohlgeboren, daß die Entscheidung darüber, inwieweit bei der Errichtung und Benutzung der Zwerg - Dampfkessel allgemein erleichterte Vorschriften zu gewähren sind, um theilweise Abänderung der vom Bundesrath erlassenen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 bedingt, und daß die dieserhalb schwebenden Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Sobald ein Beschluß des Bundesraths nach dieser Richtung gefaßt ist, wird er, wie auch in früheren gleichen oder ähnlichen Fällen geschehen, durch den Herrn Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht werden.

Im übrigen unterlasse ich nicht, darauf hinzuweisen, daß sowohl nach § 17 der erwähnten Bestimmungen, als auch nach § 1 der zum preußischen Dampfkesselbetriebsgesetz vom 5. Mai 1872 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. Juni 1872 (Min. Bl. f. i. W. Seite 182) für einzelne Fälle Ausnahmen nachgelassen werden können, insoweit dies im Interesse der

öffent-

2.)

öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint. In Bezug hierauf stelle ich Ihnen anheim, bis hin, daß allgemeine Abänderungsvorschriften erlassen sind, zuständigen Ortes auf Bewilligung von Ausnahme - Genehmigungen anzutragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe

In Vertretung

gez. Magdeburg

An den Maschinenfabrikanten und Ingenieur Herrn O. Lilienthal Wohlgeboren hier
O. Köpnickstr. 110.

B801